

# GR\_GERICHTE S 2017 90 vom 16. Januar 2018

GR Gerichte, 2018-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2017\\_90](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_90)

FR: GR\_GERICHTE S 2017 90 du 16 janvier 2018

IT: GR\_GERICHTE S 2017 90 del 16 gennaio 2018

## Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 3

Am 13. Oktober 2016 fand eine monodisziplinäre (pneumologische) Abklärung durch den RAD-Arzt Dr. med. C.\_\_\_\_\_ statt, der im entsprechenden Gutachten vom 11. Januar 2017 aufgrund der diagnostizierten chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung und der Kardiomyopathie mit leichter Hypokinesie anterior und leichter bis beginnend mittelgradig eingeschränkter linksventrikulärer Pumpfunktion eine Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit verneinte und von einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ab Gutachtendatum ausging. Im Auftrag der Krankentaggeldversicherung erstellte sodann die Swiss Medical Assessment- and Business-Center (SMAB) AG am 2. November 2016 ein internistisch-kardiologisches Gutachten, worin als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ein COPD GOLD II, Risikoklasse B und eine Kardiomyopathie unklarer Genese angegeben wurden. Laut SMAB-Gutachten seien für die Arbeitsfähigkeit von A.\_\_\_\_\_ die Lungensituation und in einem kleinen Ausmass auch die leicht eingeschränkte Pumpfunk-

- 3 - tion des linken Ventrikels von zentralem Belang. Eine körperliche schwere Tätigkeit sei nicht mehr möglich, dagegen sei eine körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeit ab Juli 2016 im Umfang von 70 % denkbar. Am 14. Februar 2017 erging die Abschlussbeurteilung durch den RAD-Arzt Dr. med. D.\_\_\_\_\_, der darauf hinwies, dass der RAD-Arzt Dr. med. C.\_\_\_\_\_ und die SMAB-Gutachter bezüglich Arbeitsfähigkeit zum gleichen Schluss gekommen seien, indessen das Datum des Beginns der Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit unterschiedlich festgesetzt hätten.

### E. 4

Gestützt auf diese medizinischen Erkenntnisse und einen aus dem Einkommensvergleich resultierenden IV-Grad von 27.5 % verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 28. März 2017 einen Rentenanspruch.

### E. 5

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 16. Juni 2017 Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm die gesetzlichen Versicherungsleistungen (Invalidenrente und berufliche Massnahmen) auszurichten. Materiell machte er im Wesentlichen geltend, die Wartezeit habe am 11. August 2015 und nicht am 22. September 2015 begonnen. Gemäss Beurteilung des RAD-Arztes bestehe eine

Arbeitsfähigkeit von 70 % in angepassten Tätigkeiten frühestens ab Januar 2017, was zu einem Rentenanspruch per 1. August 2016 führe. Er leide nicht nur an pneumologischen, sondern an zahlreichen, die Arbeitsfähigkeit zusätzlich einschränkenden Beschwerden, sodass die IV-Stelle eine polydisziplinäre Begutachtung hätte veranlassen müssen. Selbst wenn man auf die vorliegenden Akten abstellen wolle, müsste ihm infolge zahlreicher Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit ein Leidensabzug von 25 % zugestanden werden.

- 4 -

## E. 6

a) Bezüglich eines allfälligen, weitergehenden Rentenanspruchs ab dem 1. Februar 2017 ist noch die vom Beschwerdeführer beantragte Gewährung eines Leidensabzuges zu werten. Hingegen werden das Valideneinkommen ebenso wie die Bemessungsmethode des Invalideneinkommens (nach Tabellen-Lohn gemäss Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik [LSE] 2014, Kompetenzniveau 1 [einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art], männlich) vom Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandet. b) Die Frage, ob und in welchem Ausmass die Tabellenlöhne für die Ermittlung des Invalideneinkommens herabzusetzen sind, hängt von allen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (lei-

- 14 - densbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität, Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind (vgl. BGE 134 V 322 E.5.2, 129 V 472 E.4.2.3, 126 V 75 E.5b). Es kann dabei höchstens ein Leidensabzug von 25 % zugelassen werden (vgl. BGE 135 V 297 E.5.2, 126 V 75 E.5b/cc). Ein Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen, sondern nur dann, wenn im Einzelfall genügend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer der genannten Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch mit unterdurchschnittlichem Erfolg verwerten kann (vgl. BGE 135 V 297 E.5.2, 126 V 75 E.5b). Der Leidensabzug zweckt, ausgehend von statistischen Werten ein Invalideneinkommen zu ermitteln, welches der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen Verwertung der noch möglichen Verrichtungen im Rahmen der (Rest-)Arbeitsfähigkeit am besten entspricht (vgl. BGE 134 V 322 E.6.2). In Bezug auf die Überprüfung des Leidensabzugs ist die Kognition des kantonalen Versicherungsgerichtes nicht auf Rechtsverletzung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungsverfugung (vgl. BGE 137 V 71 E.5.2; MEYER/REICHMUTH, in: STAUFER/CARDINAUX [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 28a Rz. 114). c) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass aufgrund seiner zahlreichen weiteren, qualitativen Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit sowie infolge des Wechsels von einer schweren zu einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit und des vorgerückten Alters ein Leidensabzug von mindestens 25 % zu gewähren sei. Dem ist aber erstens entgegenzuhalten, dass 25 % ohnehin dem maximalen Abzug entspräche. Zudem wurden die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden bereits bei der Bemessung

- 15 - der noch zumutbaren Arbeitsfähigkeit (70 %) berücksichtigt (vgl. Bg-act. 48 S. 15 und 55 S. 57-61). Wie oben unter Erwägung 5a dargelegt, sind ausserdem die vom

Beschwerdeführer behaupteten, weiteren Einschränkungen medizinisch nicht objektiviert. Der Beschwerdeführer macht dazu in seiner Beschwerde auch keine näheren Ausführungen. Ferner rechtfertigt der Umstand allein, dass ihm nurmehr leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zumutbar sind, noch keinen Leidensabzug (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_97/2014 vom 16. Juli 2014 E.4.2, 9C\_386/2012 vom 18. September 2012 E.5.2, 8C\_773/2009 vom 19. Februar 2010 E.5.3). Was den weiteren Einwand des fortgeschrittenen Alters anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass ein fortgeschrittenes Alter als abzugsrelevanter Aspekt immer unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen ist und für sich allein noch keinen Abzug rechtfertigt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E.4.2, 9C\_334/2013 vom 24. Juli 2013 E.3, 9C\_160/2013 vom 28. August 2013 E.4.2, 9C\_130/2010 vom 14. April 2010 E.3.3.3). Das Alter des Beschwerdeführers (im Verfügungszeitpunkt 57-jährig) wirkt sich vorliegend nicht lohnsenkend aus (vgl. MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 28a Rz. 109 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 8C\_328/2011 vom 7. Dezember 2011 E.10.2, wonach Hilfsarbeiten auf dem massgebenden hypothetischen Arbeitsmarkt grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden). Ein Leidensabzug ist somit vorliegend nicht zu gewähren. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass selbst ein als grosszügig zu wertender Leidensabzug von 15 % noch keinen Anspruch auf eine Invalidenrente begründen würde. d) Ausgehend von einer Restarbeitsfähigkeit von 70 % und gestützt auf die Gegenüberstellung des unbestrittenen Valideneinkommens von Fr. 65'645.90 und des Invalideneinkommens (ohne Leidensabzug) gemäss LSE 2014, Kompetenzniveau 1, männlich von Fr. 47'626.50 re-

- 16 - sultiert ein IV-Grad von 27.45 % (vgl. angefochtene Verfügung S. 2 [Bg-act. 59] und Bg-act. 60 S. 1), damit gerundet (vgl. BGE 130 V 121 E.3) 27 %. Ab dem 1. Februar 2017 besteht daher kein Rentenanspruch.

## **E. 7**

Schliesslich macht der Beschwerdeführer noch einen Anspruch auf berufliche Massnahmen geltend. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügung, weshalb auf den entsprechenden Antrag nicht weiter eingegangen wird. Im Übrigen wurde ein entsprechender Auftrag an die Berufsberatung – soweit den Akten entnommen werden kann – offensichtlich bereits erteilt (vgl. Bg-act. 61 S. 11 und Bg-act. 21).

## **E. 8**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vom 1. September 2016 bis zum 31. Januar 2017 aufgrund einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit und unter Berücksichtigung von Art. 88a Abs. 1 IVV Anspruch auf eine befristete ganze Invalidenrente hat. Ab dem 1. Februar 2017 besteht hingegen aufgrund einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit bei einem IV-Grad von 27 % kein Rentenanspruch. In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung somit aufzuheben.

## **E. 9**

a) Das Beschwerdeverfahren ist – in Abweichung zu Art. 61 lit. a ATSG – gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Der Beschwerdeführer hat die Ausrichtung der gesetzlichen Versicherungsleistungen beantragt. Durch die Zusprechung der befristeten ganzen Invalidenrente obsiegt er somit im

Grundsatz (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_995/2012 vom 17. Januar 2013 E.3). Daher hat die unterliegende Beschwerdegegnerin die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- zu tragen.

- 17 - b) Dem obsiegenden Beschwerdeführer steht nach Art. 61 lit. g ATSG eine aussergerichtliche Entschädigung zu. Da er, wie erwähnt, im Grundsatz obsiegt, ist ihm eine ungekürzte Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_995/2012 vom 17. Januar 2013 E.3, 9C\_288/2015 vom 7. Januar 2016 E.4.2 f.). Der Rechtsvertreter hat keine Honorarnote eingereicht. Das Gericht erachtet eine von der Beschwerdegegnerin auszurichtende, aussergerichtliche Entschädigung von pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. MWST) als angemessen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.